

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Gz: 1402 E-I - 13647/2000
(bei Antwort bitte angeben)

München, 28. Oktober 2000
Telefon 089/5597 2246

Bayerisches Staatsministerium der Justiz - 80087 München

Herrn

Michael [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anwendung von Hypnose ohne ausdrückliche Zustimmung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu Ihrer Anfrage vom 19. Oktober 2000 kann ich Ihnen mitteilen, daß eine Hypnose ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht zulässig ist. So kann der Einsatz von Hypnose eine Nötigung im Sinne des § 240 StGB darstellen. § 240 Abs. 1 StGB lautet wie folgt:

"Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

Wegen der körperlich überwältigenden Zwangswirkung hat der Bundesgerichtshof in extensiver, aber zulässiger Auslegung auch als Gewalt den Einsatz von Hypnose angesehen. Auf die Volljährigkeit des Betroffenen kommt es dabei nicht an.

Briefanschrift
80087 München

Hausanschrift
Prismenstraße 7
Justizpalast
80336 München

Haltstelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trennbahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

e-mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>